

SAMMELSURIMUM

DER US-SUPREME COURT UND DIE GIFTSPRITZE

Eine Person mittels eines Giftcocktails hinzurichten, der das Anästhetikum Midazolam enthält, ist nach Auffassung des US-Supreme Court keine grausame oder ungewöhnliche Strafe im Sinne des achten Zusatzartikels der amerikanischen Verfassung. In der Sache *Glossip v. Gross* wiesen die Richter_innen mit fünf zu vier Stimmen die Anträge dreier zum Tode Verurteilter zurück, die im Wege vorläufigen Rechtsschutzes beantragt hatten, ihre Hinrichtungen zu unterbinden.

Ursprünglich hieß die Sache *Warner v. Gross*, nach einem vierten Antragsteller, der bereits im Januar 2015 exekutiert wurde, während der Fall schon anhängig, aber noch nicht zur Entscheidung angenommen war. Damals hatte die (gleiche) Mehrheit die Aufschiebung der Hinrichtung abgelehnt. Da es aber nur vier Stimmen braucht, um eine Sache zur Entscheidung anzunehmen, ging das Verfahren für die übrigen drei Antragsteller weiter, deren Hinrichtungen nach der Annahme aufgeschoben wurden.

Inhaltlich macht der Supreme Court da weiter, wo er 2008 aufgehört hat. In *Baze v. Rees* entschied er über die grundsätzliche Verfassungsmäßigkeit der tödlichen Injektion. Für einen Verfassungsverstoß müsse eine Hinrichtungsmethode ein erhebliches Risiko schwerer Leiden mit sich bringen. Die Beweislast für das Bestehen eines solchen Risikos trage der/die Antragsteller_in. Dem Vortrag, das Risiko sei schon deshalb erheblich, weil weniger riskante Alternativen bestünden, hielt das Gericht entgegen, das bloße Aufzeigen einer Alternative genüge nicht, es müsse vielmehr nachgewiesen werden, dass diese Alternative praktikabel und einsatzbereit ist und außerdem das Risiko von Leiden signifikant reduziert. An diesen schlicht unerfüllbaren Voraussetzungen mussten die Anträge natürlich scheitern, der Supreme Court hatte die tödliche Injektion, die im Zeitpunkt der Entscheidung bereits die favorisierte Hinrichtungsmethode von 36 Staaten sowie der Bundesregierung war, höchstrichterlich abgesegnet.

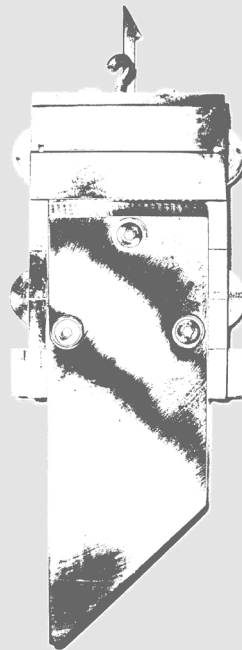
Das seinerzeitige Vorgehen bestand aus drei Schritten: zunächst wurde der_m Gefangenen durch Injektion von Natrium Thiopental das Bewusstsein genommen, eine zweite Droge lähmte, die dritte tötete. In der Folge tat sich vor allem in Europa etwas, von wo viel Natrium Thiopental in die USA exportiert wurde: zunächst erließen einzelne Nationalstaaten Exportbeschränkungen, der zivilgesellschaftliche Druck auf Hersteller stieg an und schließlich verbot die EU mit Regulation No 1352/2011 den Export des Stoffes gänzlich. Tatsächlich wurde es nun immer schwieriger das Mittel oder eine der wenigen erprobten Alternativen zu bekommen. Auch nicht europäische Hersteller reagierten zunehmend auf öffentlichen Druck und weigerten sich, entsprechende Geschäfte abzuschließen. Auf der Suche nach Ersatz experimentierte man mit verschiedenen Substanzen, am Ende fiel die Wahl vieler Staaten, u.a. Oklahomas, auf Midazolam. Natürlich blieben misslungene Hinrichtungen mit schrecklichen Konsequenzen dabei nicht aus. Als in Oklahoma Ende April 2014 die Exekution Clayton Locketts damit endete, dass der angeblich bewusstlose Gefange-

ne sich während seiner Hinrichtung vor Schmerzen wand, stöhnte, sprach und aufzustehen versuchte, um schließlich 43 Minuten nach dem Beginn der Prozedur und 10 Minuten nach ihrem Abbruch an Herzversagen zu sterben, schob die Gouverneurin die Hinrichtung Charles Warners, die zwei Stunden später stattfinden sollte, um zwei Wochen auf.

Aus Wochen wurden Monate, in denen Warner und drei weitere Verurteilte das Verfahren am Supreme Court in Gang setzten, das später in *Glossip v. Gross* umbenannt wurde. Konkret trugen sie vor, Midazolam könne seine Funktion – die Bewusstlosigkeit zu sichern – nicht zuverlässig erfüllen und überlasse sie damit den Schmerzen, die die nachfolgend angewandten Mittel anerkanntermaßen verursachen. Fünf Richter meinen nun, die Antragsteller hätten diese Behauptung nicht hinreichend wahrscheinlich gemacht. Vor allem aber steigern sie die in *Baze* aufgestellten Voraussetzungen noch: Die Antragsteller trügen die Beweislast nicht nur für das Bestehen eines erheblichen Risikos einer Verursachung von Leiden, sondern auch da-

für, dass ein alternatives Mittel vorhanden ist, das im Vergleich ein wesentlich geringeres Risiko mit sich bringt.

Aus einer Anforderung, die das Gericht zuvor an eine ganz bestimmte Argumentation stellte, ist nun also eine Universalbedingung geworden für einen erfolgreichen Antrag. Woher ein Antragsteller, der im Todestrakt auf seine Hinrichtung wartet und regelmäßig medizinischer Laie sein wird, einen solchen Vortrag nehmen soll, lässt die Entscheidung offen. In ihrer abweichenden Meinung schreibt die Richterin Sotomayor, es sei nach diesen Regeln eigentlich egal, ob der Staat jemanden vierteilen oder verbrennen wolle, verfassungsgemäß sei hiernach alles, solange



Der Vollstrecker / CC-Lizenz: by

nicht der Antragsteller die Verfügbarkeit von Natrium Thiopental nachweise. Und damit ist noch nichts gesagt über den Zwang, Vorschläge zu machen für die eigene Hinrichtung. Der mutet so seltsam an wie die Suche nach einer humanen Hinrichtungsmethode an sich oder der Umstand dass diese angeblich humanen Methoden allesamt langwierig, entwürdigend und mit totalem Kontrollverlust verbunden sind.

Auf grundsätzliche Fragen der Todesstrafe – vor allem nach Rassismus und sozialer Benachteiligung in ihrer Anwendung – geht der Richter Breyer ein, der ihre Verfassungsmäßigkeit an sich bezweifelt und vom Gericht eine grundsätzliche Entscheidung über sie verlangt. Zu der könnte es bald kommen. 2015 wird der Supreme Court erneut vier Fälle hören, in denen es um sie geht. Er war auch früher schon oft die treibende Kraft hinter Entwicklungen in diesem Bereich. In jeder Richtung. [pg]